



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Mobilitätsfördergesetzes

A. Problem

Straßenbahnen leisten einen wichtigen Beitrag, den Verkehr in den hessischen Städten Kassel, Frankfurt und Darmstadt sowie voraussichtlich bald in Wiesbaden sauberer und leiser zu machen und so die urbane Lebensqualität zu erhöhen.

Bisher sind die Anschaffung und die Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen kein förderfähiges Vorhaben im Mobilitätsfördergesetz.

B. Lösung

Das Mobilitätsfördergesetz wird geändert, um die Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen zu förderfähigen Vorhaben zu machen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Ab 2020 entstehen zusätzliche Kosten von 20 Mio. €.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Mobilitätsfördergesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Mobilitätsfördergesetzes**

Art. 1 des Gesetzes zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182), geändert durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Förderung des Landes**

(1) Das Land gewährt Fördermittel für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden. Ab dem 1. Januar 2019 gewährt das Land für die Zwecke nach Satz 1 Fördermittel in Höhe von mindestens 100 Millionen Euro jährlich, ab dem 1. Januar 2020 120 Millionen jährlich.

(2) Die gleichgewichtige Verteilung der Fördermittel ist im mehrjährigen Durchschnitt für Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr und für Vorhaben im kommunalen Straßenbau nach § 3 sicherzustellen und zu verwenden. Das für Verkehr zuständige Ministerium überwacht die Verteilung nach Satz 1 und führt zu diesem Zweck ein Kontrollkonto.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) die Anschaffung von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Als Anschaffung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe f gilt neben der Erstbeschaffung auch die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs, die der Effizienzsteigerung oder Emissionsminderung dienen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1

Die Erhöhung der Fördermittel erfolgt zur Finanzierung der Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen. Auch in den Folgejahren ist eine Erhöhung geplant: 2021 140 Mio. €, 2022 160 Mio. €, 2023 180 Mio. € und 2024 200 Mio. €.

Zu Nr. 2

Bisher sieht das Mobilitätsfördergesetz keine Förderung der Anschaffung und der Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen vor, die von den Städten eingesetzt werden. Das soll mit der Erweiterung der förderfähigen Vorhaben geändert werden. Straßenbahnen leisten einen erheblichen Beitrag zur Staureduzierung und sind umwelt- und klimafreundlicher als die Nutzung des Pkw. Um einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität zu leisten, ist eine Förderung der Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen dringend geboten. I.d.R. sind mit der Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs eine Effizienzsteigerung und Emissionsminderung gegenüber dem Einsatz von bisherigen Fahrzeugen verbunden. Die antragstellenden Verkehrsunternehmen müssen dies jedoch im jeweiligen Einzelfall nachweisen.

Wiesbaden, 2. Dezember 2019

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser